

Satzung des Vereins

Evangelische Wohnheime Stuttgart e. V.

Präambel

Der Verein wurde im Jahre 1864 als "Stuttgarter Jugendverein" gegründet und trug später den Namen "Verein für Jugendheime und Hospize e. V.". Er ist ein Verein altwürttembergischen Rechts und juristische Person kraft königlicher Verleihung vom 1. September 1867 (Reg.Bl. S. 83).

Im Jahre 1991 haben die Vereinsmitglieder sowie die Mitglieder des Vereins für Frauenwohnheime e. V. beschlossen, sich zu vereinigen und die beiderseitigen Aufgaben künftig gemeinsam wahrzunehmen. Der Verein für Frauenwohnheime e. V. wurde im Jahre 1873 als "Verein zur Fürsorge für Fabrikarbeiterinnen" gegründet. Ihm wurde die Rechtsform einer juristischen Person am 16. Januar 1873 verliehen.

Aus Anlaß der Vereinigung beschlossen die Mitglieder des Vereins für Jugendheime und Hospize folgende Neufassung der Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Zugehörigkeit

Der Verein führt den Namen "Evangelische Wohnheime Stuttgart e. V.". Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V.

§ 2

Aufgaben

1. Der Verein hat sich zur Aufgabe gesetzt, den Auftrag der Kirche zur Diakonie in seinem Bereich zu verwirklichen. Er versteht Diakonie als gelebten Glauben der christlichen Gemeinde und als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums.
2. Der Verein nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Er unterhält Heime zur religiösen und sozialpädagogischen Lebens- und Berufshilfe für Jugendliche und Erwachsene sowie Heime, in denen Frauen und Männern Wohnung geboten wird. Er bemüht sich, in seinen Einrichtungen eine christliche Hausgemeinschaft zu verwirklichen.
 - b) Er führt ein Hotel (christliches Hospiz).
 - c) Er schafft und fördert Kreise, die sich religiösen und kulturellen Aufgaben widmen.

Der Verein kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung weitere diakonische Aufgaben wahrnehmen.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel des Vereins sind für die gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke zu verwenden oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Zweckfremde Verwaltungsaufgaben und unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind unzulässig.
3. Soweit der Verein wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhält, sind diese Hilfsbetriebe, die zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke bestimmt sind.
4. Die Mitglieder erhalten als solche keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus mindestens zehn Mitgliedern, die bereit sind, den Verein im Sinne evangelischer Diakonie (§ 2 Abs. 1) zu fördern und zu unterstützen. Er ergänzt sich durch Zuwahl durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorsitzenden* schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann wegen eines den Verein schädigenden Verhaltens ausgeschlossen werden. Das Mitglied hat das Recht, zuvor von der Mitgliederversammlung angehört zu werden.

§ 5 **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Geschäftsführer*.

§ 6 **Mitgliederversammlung**

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Beratung und Beschlußfassung über Grundsatzfragen der Vereinsarbeit,
 - b) Feststellung von Aufgaben, die aufzugreifen sind,
 - c) Zuwahl neuer Mitglieder,
 - d) Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitglieds,

- e) Wahl der Mitglieder des Vorstands aus der Mitte der Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren und ihre Abberufung,
 - f) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts,
 - g) Genehmigung der Jahresrechnung, Entgegennahme des Prüfungsberichts und Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführers,
 - h) Beratung und Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan,
 - i) Wahl und Entlassung des Geschäftsführers,
 - j) Beschlußfassung über alle eingreifenden Veränderungen in den Einrichtungen des Vereins, Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen,
 - k) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladungen sind mindestens vierzehn Tage vor dem Zusammentreten zur Post zu geben.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt hat.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Zu einem Beschluß über Abberufung des Vorstandes, Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins oder Ausschluß eines Mitglieds ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
5. Abstimmungen finden durch Handzeichen statt. Es ist geheim abzustimmen, wenn ein entsprechender Antrag die Zustimmung der Hälfte der anwesenden Mitglieder findet.
6. Wahlen werden geheim vorgenommen. Es kann durch Handzeichen gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht.
7. Beschlüsse können auch im Umlauf gefaßt werden, wenn kein Mitglied der schriftlichen Beschlußfassung widerspricht. An der Beschlußfassung muß sich mindestens die Hälfte der Mitglieder beteiligen. Solche Beschlüsse werden ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
8. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen werden Niederschriften gefertigt, die vom Schriftführer* und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 7 Vorstand

1. Zum Vorstand gehören der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter* und drei weitere Mitglieder.

Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis ist durch Beschränkungen in der Satzung (§§ 6 und 7) nicht eingeschränkt.

2. Der Vorstand überwacht die Führung der laufenden Geschäfte. In seinen Aufgabebereich fällt insbesondere
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Zustimmung zur Berufung und Entlassung leitender Mitarbeiter*,
 - d) die Vorberatung des Wirtschaftsplans, des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - e) die Zustimmung zu Bauvorhaben, Grundstücksbelastungen und anderen Rechtsgeschäften nach näherer Bestimmung durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden mündlich oder schriftlich einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. § 6 Abs. 5 bis 8 finden sinngemäß Anwendung.

§ 8 Geschäftsführer

1. Dem Geschäftsführer obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte. Über die Abgrenzung der laufenden von anderen Geschäften entscheidet der Vorstand. Näheres kann durch eine vom Vorstand zu beschließende Dienstanweisung geregelt werden.
2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen von Mitgliederversammlung und Vorstand beratend teil. Er hat den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.
3. Der Geschäftsführer ist Dienststellenleitung im Sinne des kirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts.

§ 9 Freundeskreis

1. Der Verein hat einen unterstützenden Freundeskreis.
2. Der Freundeskreis wird regelmäßig über die Arbeit des Vereins unterrichtet und zu seinen Veranstaltungen eingeladen. Anregungen und Mitarbeit des Freundeskreises in der Vereinsarbeit sind erwünscht.

§ 10

Mitarbeiter

1. Alle Mitarbeiter des Vereins sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. Sie sollen darum einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Deutschland mitarbeitet. Mitarbeiter in leitender Stellung sowie Persönlichkeiten, die ehren- oder hauptamtlich in den satzungsmäßigen Organen des Vereins tätig sind, müssen einer christlichen Kirche, in der Regel einer Landes- oder Freikirche evangelischen Bekenntnisses angehören.
2. Die Rechtsverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter richten sich nach den in Kirche und Diakonischem Werk beschlossenen arbeitsrechtlichen Ordnungen, sofern kein zwingender Grund für eine Ausnahme vorliegt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Diakonischen Werks.

§ 11

Mittel des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Arbeit insbesondere durch
 - a) Heimkostensätze und Mieteinnahmen,
 - b) kirchliche und andere öffentliche Zuschüsse,
 - c) Zuwendungen des Freundeskreises,
 - d) Spenden.
2. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 12

Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg. Das Diakonische Werk darf das Vermögen nur zu gemeinnützigen, mildtätigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze verwenden.

* hier wie an allen vergleichbaren Stellen gilt die weibliche Sprachform entsprechend.